



Richtpreisbulletin 2024 Brennfrüchte Nr. 1

Gemäss Beschluss des Produktzentrums Destillate vom 17.01.24 wurden die Produzentenrichtpreise in CHF/kg, wie folgt festgelegt:

Information: Das Produktzentrum Destillate hat an der Sitzung vom **17. Januar 2024** einstimmig entschieden zurzeit keine Richtpreise für Brennkirschen, Brennzwetschgen, -pflaumen, -mirabellen festzulegen. Gefordert wurde von den Produzenten bei Brennkirschen 1.50 CHF/kg und bei den Brennzwetschgen, -pflaumen, -mirabellen 0.70 CHF/kg. Das Gremium wird im Juni erneut über die Richtpreise befinden.

Richtpreise CHF/kg Franko Brennerei	Brennkirschen* ≥ 18° Brix	Brennzwetschgen*, -pflaumen, -mirabellen ≥ 16° Brix	Brennwilliamsbirnen Kaliber 55+
Suisse Garantie - aussortierte Ware - ganze Ernte ab Baum	Kein Richtpreis	Kein Richtpreis	Kein Richtpreis

* Ab Ernte 2020 gelten neue moderne für den Tafelmarkt produzierte Tafelkirschen und -zwetschgen nicht mehr als Brennfrüchte. Sie können nicht mehr abgeliefert werden.

Abzüge werden gemacht für:

- Lieferung von Kleinmengen
- Brennkirschen < 18°Brix
- Brennzwetschgen und -pflaumen < 16°Brix
- Nicht vollwertige Früchte
- Brennwilliamsbirnen < 55 Kaliber

Qualität

Dieser Richtpreis gilt nur für Brennfrüchte, welche den Qualitätsvorschriften entsprechen; nicht entsprechende Posten sind im Sinne der Qualitätsförderung zurückzuweisen.

Für mehr Information siehe nachfolgende Auszüge aus den Normen und Vorschriften.



Auszug aus den Normen und Vorschriften für Kirschen (Ausgabe 2017)

3. Brennkirschen

Ohne Stiel gepflückte und vollständig ausgereifte Ware. Sauber, frei von Stielen, Blättern und Zweigteilen. Teilweise aufgesprungene oder anderweitig beschädigte Kirschen sind zugelassen, sofern sie weder in Grung noch angefault sind. Eigentlicher Ausschuss von Tafel- und Konservenkirschen (deklassierte) sind keine vollwertigen Brennkirschen. Stark madige, angefaulte und faule Früchte müssen selbst als Brennkirschen zurückgewiesen werden. Dem Handel bleibt es überlassen, nach Sorten getrennte Anlieferung zu verlangen.

5. Verpackung und Aufmachung

Nur saubere Gebinde verwenden. Gefüllte Fässer dürfen nicht an der Sonne stehen und sind aus Qualitätsgründen möglichst rasch an die Brennerei abzuliefern.

Auszug aus den Normen und Vorschriften für Zwetschgen und Pflaumen (Ausgabe Mai 2017)

3. Besondere Anforderungen - Brennzwetschgen

Vollständig ausgereift, frei von Blättern, Zweigbestandteilen, usw.
Auszuscheiden sind: unreife, angefaulte, schimmelige und wurmstichige Früchte.

6. Verpackungen und Aufmachung - Brennzwetschgen

Nur saubere Gebinde verwenden. Gefüllte Fässer dürfen nicht an der Sonne stehen und sind aus Qualitätsgründen möglichst rasch an die Brennerei abzuliefern.

Auszug aus den Normen und Vorschriften für Tafelbirnen 3.1.1 (Ausgabe 2004)

II. A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen Birnen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen, sein:

- ganz;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Früchte müssen außerdem sorgfältig gepflückt worden sein.

Entwicklung und Zustand der Birnen müssen so sein, dass sie

- den Reifungsprozess fortsetzen können, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann,
- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.